

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn Nr. 18/2003  
vom 30.12.2003

Inkrafttreten: 01. Jan. 2004

2. Änderungssatzung  
der Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren  
für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr  
der Samtgemeinde Boldecker Land außerhalb der  
unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land hat in seiner Sitzung am 16.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Boldecker Land außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgabe vom 27.03.2001 wird wie folgt geändert:

1. Personaleinsatz der freiwilligen Feuerwehr pro Person und angefangene Stunde
  - 1.1 Grundbetrag/-gebühr einschließlich Dienst in der Werkstatt 26,- €
  - 1.2 Sicherheitswache/ Brandwache 56,- €
  
2. Einsatz von Fahrzeugen je angefangene Stunde und Fahrzeug
  - 2.1 Tragkraftspritzenfahrzeug 48,- €
  - 2.2 TSF-W 64,- €
  - 2.3 Löschgruppenfahrzeug 64,- €
  - 2.4 Tanklöschfahrzeug 64,- €
  - 2.5 Rüstwagen 82,- €
  - 2.6 Gerätewagen 68,- €
  - 2.7 Schlauchwagen 64,- €
  - 2.8 Einsatzleitwagen 32,- €
  - 2.9 Wirtschaftswagen/ Transporter 19,- €
  - 2.10 Mannschaftstransportwagen 32,- €
  - 2.11 Transportfahrzeug (Doppelkabine) 32,- €
  - 2.12 Feuerwehranhänger 19,- €
  - 2.13 Kraftfahrdrehleiter 97,- €
  - 2.14 Anhängeleiter 19,- €
  - 2.15 Kran nach Firmenleistung
  
3. Einsatz von feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstung (ohne Personal) je Gerät und angefangene Stunde
  - 3.1 Schutzkleidung und Gerät
    - 3.1.1 Schutzkleidung 7,- €
    - 3.1.2 Atemschutz/ Pressluftatmer (ohne Patrone und Füllung) 13,- €
  - 3.2 alle Kleinlöschgeräte Füllung zum Tagespreis + 10 %
  - 3.3 Schläuche, Armaturen und Zubehör
    - 3.3.1 Druckschläuche – B 3,- €
    - 3.3.2 Druckschläuche – C 2,50 €
    - 3.3.3 alle anderen Schläuche, Armaturen und Zubehör 2,50 €

3.4	Rettungsgerät	
3.4.1	Tragbare Leitern/ Anhängeleitern	7,- €
3.4.2	Schlauchboot mit Motor	26,- €
3.4.3	Schlauchboot ohne Motor	14,- €
3.4.4	Schneid- und Trenngerät	17,- €
3.4.5	Rettungsschere	20,- €
3.4.6	Rettungszyylinder	14,- €
3.4.7	Spreizer	20,- €
3.5	Arbeitsgerät	
3.5.1	Hebekissensatz	11,- €
3.5.2	Winde	13,- €
3.5.3	Kettenzug	13,- €
3.5.4	Greifzug	10,- €
3.5.5	Seile, Leinen, und Anschlagmittel	4,- €
3.5.6	Wasserstrahlpumpe	4,- €
3.5.7	Kellerpumpe mit Saugschlauch	14,- €
3.5.8	Kübelspritze	4,- €
3.5.9	Tragkraftspritze	32,- €
3.5.10	Tauchpumpe	17,- €
3.5.11	Stromerzeuger (Notstromaggregat)	26,- €
3.5.12	Motorkettensäge	26,- €
3.5.13	Schweißgerät	17,- €
3.5.14	Be- und Entlüftungsgerät	11,- €
3.5.15	Zubehör	2,- €
4.	Verbrauchmaterial	
4.1	Bindemittel	
4.1.1	Bindemittel für Gewässer oder festen Untergrund	Tagespreis + 10 %
4.1.2	Ölsperre je lfd. Meter	2,- €
5.	Sonstiges und Auslagen	
5.1	Unfugalarm, Grundgebühr zuzüglich Gebühren nach vorstehendem Tarif, die bei missbräuchlicher Alarmierung an Sonn- und Feiertagen und zur Nachtzeit (22.00 – 6.00 Uhr) verdoppelt werden.	330,- €
5.2	Fehlalarm einer aufgeschalteten Brandmeldeeinrichtung	200,- €
5.3	Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen: nach dem vorstehenden Tarif wird zur Abgeltung von Kraft- und Schmierstoffen bei Einsätzen außerhalb des Samtgemeindegebiets zusätzlich Wegstreckengeld je Kilometer erhoben	1,30 €
5.4	Bei Einsätzen von mehr als drei Stunden sind die Kosten für die Erfrischung und Verpflegung gesondert zu erstatten.	
5.5	Hilfe- und Sachleistungen, die im Gebührentarif nicht enthalten sind, sind für etwa gleichwertige Leistungen zu berechnen.	

- 5.6 Für verbrauchte Materialien, die nach der Satzung als Auslagen berechnet werden, gelten die Tagespreise.
- 5.7 Bei Einsatz von Geräten, die nicht im Kosten- und Gebührentarif enthalten sind, sind Gebühren für etwa gleichwertige Geräte zu berechnen.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2004 in Kraft.

Weyhausen, den 17.12.2003

Leusmann  
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

---